

Sehr geehrte Wertpapierkundin,  
sehr geehrter Wertpapierkunde,

seit mehr als 100 Jahren sind wir für die Menschen in unserer Region ein verlässlicher, fairer und vertrauenswürdiger Partner, wenn es um Bankgeschäfte geht. Entsprechend unseres Leitmotivs



möchten wir Ihnen mit der nachfolgenden Dokumentation einen Überblick über das von uns angebotene Leistungsspektrum und die gesetzlichen Rahmenbedingungen geben.

Unseren Depotkunden bieten wir als Wertpapierdienstleistungen das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und die Anlageberatung an. Das von uns angebotene Produktspektrum erstreckt sich auf eine breite Palette an Finanzinstrumenten, insbesondere von klassischen Aktien- und Anleiheinvestments über Fondsprodukte und ETF 's bis hin zu Zertifikaten. Hierbei erbringen wir unsere Wertpapierdienstleistungen völlig unabhängig von Emissionshäusern oder Vertriebsvorgaben.

Die Tätigkeit als Wertpapierdienstleister ist seit jeher besonders reguliert und unterliegt der Aufsicht. Verschiedene gesetzliche Neuerungen auf EU-Ebene führten zur sukzessiven Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und begleitender Regelwerke mit der Zielsetzung, insbesondere eine Standardisierung der Informationspflichten zu erreichen, den Anlegerschutz zu verbessern, den Wettbewerbs zwischen den Wertpapierfirmen zu fördern und nicht zuletzt eine EU-weite Harmonisierung der Aufsichtsregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen umzusetzen.

Um das vom Gesetzgeber eingeräumte höchste Schutzniveau zu erreichen, stufen wir Sie bei der Depoteröffnung in die Kundengruppe „Privatkunde“ ein. Daraus folgt, dass wir Ihnen bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen den höchstmöglichen Kundenschutz gewähren. Bei der Inanspruchnahme der Anlageberatung erstellen wir gemäß den Vorgaben des WpHG beispielsweise eine Geeignetheitserklärung. Wir stellen auf die von Ihnen erbeten Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen ab und begründen die Anlageempfehlungen, um Ihnen eine wohlinformierte Anlageentscheidung zu ermöglichen. Bei Erteilung einer Vollmacht werden wir im Beratungsgespräch die gleiche Sorgfalt anwenden und Ihre Vorgaben berücksichtigen. Der Bevollmächtigte erhält eine Geeignetheitserklärung. Unabhängig davon haben Sie das Recht, sich in eine Kundengruppe mit niedrigerem Schutzniveau einstufen zu lassen.

Weitere Informationen erhalten Sie von unseren Beratern in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

**Bankhaus Gebr. Martin AG**

Anlage 1	Informationen über unser Haus und unsere Dienstleistungen
Anlage 2	Preise für Wertpapierdienstleistungen
Anlage 3	Ausführungsgrundsätze der Bank für Privatkunden
Anlage 4	Grundsätze zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten
Anlage 5	Allgemeine Informationen über Zuwendungen
Anlage 6	Information zu Liquiditätsmanagementtools nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
Anlage 7	Kundeninformation über unabhängige Honorar-Anlageberatung
Anlage 8	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen
Anlage 9	Standardisiertes Informationsblatt für Aktien am organisierten Markt nach § 64 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes
Anlage 10	Exemplarische (ex-ante) Kostenausweise
Anlage 11	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anlage 12	Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

## Anlage 1

### Informationen über unser Haus und unsere Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus § 83 Absatz 5 WpHG und Artikel 47 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über unser Haus und die von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen:

#### 1. Allgemeine Informationen über die Bankhaus Gebr. Martin AG

##### Kontaktinformationen

Institutsname	Bankhaus Gebr. Martin AG	
Anschrift	Schlossplatz 7, 73033 Göppingen	
Telefon	07161 67140	Telefax: 07161 979710
e-mail	info@martinbank.de	Internet: www.martinbank.de

##### Bankerlaubnis und Aufsichtsbehörde

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG. Für die Zulassung zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)).

##### Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch kommunizieren. Ebenso können Kundenaufträge persönlich, telefonisch, in Textform oder im Online-Banking übermittelt werden. Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung und Kommunikation ist Deutsch.

##### Aufzeichnungen telefonischer und elektronischer Kommunikation

Für die telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen bezieht, besteht eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht mit fünfjähriger, bei aufsichtlicher Anordnung siebenjähriger, Aufbewahrungspflicht. Innerhalb dieses Zeitraums können wir Ihnen wunschgemäß eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung stellen. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Für einen Bevollmächtigten gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation ebenfalls. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z.B. das Online-Banking, gesonderte Vereinbarungen gelten.

##### Form der Kundenkommunikation

Wir stellen unseren Kunden alle zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, sie haben uns gebeten, die Information in schriftlicher Form zu erhalten. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt.

##### Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Über jedes ausgeführte Geschäft erhalten Sie von uns eine Abrechnung und mindestens jährlich übermitteln wir Ihnen einen Depotauszug.

##### Form der Kundenkommunikation

Wir stellen unseren Kunden alle zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, sie haben uns gebeten, die Information in schriftlicher Form zu erhalten. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt.

### **Hinweise zur Einlagensicherung**

Wir sind dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Im Übrigen verweisen wir auf § 20 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds. Gern stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung, sie sind im Internet unter [www.bankverband.de](http://www.bankverband.de) abrufbar.

### **Umgang mit Interessenkonflikten**

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen unserem Haus, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und Ihnen bzw. zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Hierzu verweisen wir auf die Regelungen in Anlage 4.

### **Informationen über unsere Dienstleistungen**

Als Universalbank bieten wir unseren Kunden alle banküblichen Geschäfte (insb. Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr, u.ä.) an.

Wir bieten unseren Depotkunden das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlagevermittlung und die Anlageberatung in den gängigen Arten von Finanzinstrumenten an. Das von uns angebotene Produktspektrum erstreckt sich auf eine breite Palette an Finanzinstrumenten, insbesondere von klassischen Aktien- und Anleiheinvestments über Fondsprodukte und ETF´s bis hin zu Zertifikaten. Unsere Wertpapierdienstleistungen erbringen wir völlig unabhängig von Emissionshäusern oder Vertriebsvorgaben. Ein Beobachtungsvertrag für einzelne Finanzinstrumente oder Portfolien in den bei uns geführten Depots wird in keinem Fall geschlossen.

Unsere Wertpapierabwicklung haben wir der DZ-Bank/Deutsche WertpapierService Bank AG Frankfurt als einem der größten Dienstleister in diesem Bereich übertragen.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß unseren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

### **Beratungsfreies Geschäft**

Beim beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung unseres Hauses. Wir verwenden in diesem Fall nur die erforderlichen Informationen über ihre Kenntnisse und Erfahrungen; dies umfasst nicht Informationen zu ihren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen, auch wenn uns diese Informationen vorliegen.

### **Anlageberatung**

Im Rahmen der Anlageberatung geben wir Ihnen gegenüber eine Anlageempfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente ab. Unsere Anlageempfehlung basiert auf einer Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Zur

Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten in die Auswahl ein. Wir selektieren aus der weltweit inzwischen unüberschaubaren Anzahl von Finanzinstrumenten unterschiedlichster Emittenten anbieterunabhängig die gängigsten und geeignetsten Finanzinstrumente. Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern unser Anlageberater zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle der Anlageberatung – wie auch bei beratungsfreier Orderausführung – die Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente nicht durch uns erfolgt. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir – z.B. bei Fälligkeit einer Anlage – mit Anlageideen auf Sie zukommen. Nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 WpHG und Artikel 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Anlageberatung zu geben. Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung – wie bisher – nicht als Unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gemäß § 70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Wir setzen die Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und – Nebendienstleistungen ein. Die Erbringung in Form der provisionsbasierten Anlageberatung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Wahrung der Kundeninteressen bei unseren Beratungsdienstleistungen.

### **Wertpapiergeschäfte durch Dritte/Bevollmächtigungen**

Im Rahmen des Wertpapiergeschäfts erhalten Sie von Zeit zu Zeit aktualisierte Unterlagen (wie z.B. das Grundlagenwissen Wertpapiere & Investmentfonds (alt. Basisinformation über Vermögensanlagen in Wertpapieren), die Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren, Geeignetheitserklärung, usw.). Falls Sie einen Dritten (z. B. einen Bevollmächtigten) beauftragt haben, für Sie Wertpapiergeschäfte zu tätigen, dann leiten Sie bitte diese Informationen auch an den Dritten weiter. Wir behalten uns vor, Ihnen als Kunde oder dem Bevollmächtigten einzelne Dokumente, gem. Zugangsmöglichkeit (Post, E-Mail, Postbox) zu übermitteln.

### **2. Informationen über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung**

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen (z.B. sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger bzw. Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken.

Zu den Folgen einer Bankenabwicklung aufgrund der Europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD) verweisen wir Sie auf unseren Erklärungstext auf unserer Homepage unter: [www.martinbank.de](http://www.martinbank.de) - Formularcenter - Hinweise/Allgemeine Geschäftsbedingungen. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) unter dem Suchbegriff Haftungskaskade.

### **3. Kosten und Nebenkosten**

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. bezüglich der Preise für das Wertpapiergeschäft dem in Anlage 2 beigefügten Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Zum besseren Verständnis haben wir Ihnen in der Anlage exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle und Transaktionsvolumen zusammengestellt.

### **4. Informationen über den Zielmarkt**

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Ordererteilung bzw. der Anlageberatung informieren wir Sie auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des von Ihnen gewünschten bzw. empfohlenen Produkts. Bei

beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

## **5. Allgemeine Geschäftsbedingungen/Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte**

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

## **6. Maßnahmen zum Schutz der bei uns verwahrten Finanzinstrumente und Gelder unserer Kunden**

Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten beachtet unser Institut die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts. Die auf Ihrem Depotkonto verbuchten Finanzinstrumente lassen wir - entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Sammelverwahrung - direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank verwahren. Eine Wertpapiersammelbank oder ein sonstiger Verwahrer darf - gemäß den mit uns getroffenen Vereinbarungen - Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den Finanzinstrumenten nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus deren Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung ergeben.

## **7. Information über Verluste bei „gehebelten Finanzinstrumenten“ und/oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten (Verlustschwellenreporting)**

Soweit wir für Sie ein Privatkundenkonto führen, das Positionen in „gehebelten Finanzinstrumenten“ oder Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, werden Sie informiert, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem (weiteren) Wertverlust in 10%-Schritten. Ein „gehebeltes Finanzinstrument“ liegt vor, wenn das Produkt aufgrund seiner Konstruktion nach Angabe des Emittenten eine überproportionale Teilnahme an Kursveränderungen ermöglicht. Ihnen wird spätestens am Ende des Geschäftstags mitgeteilt, dass eine der vorgenannten Schwellen überschritten wurde. Wenn die Schwelle an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, wird Ihnen dies zum Abschluss des folgenden Geschäftstags mitgeteilt.

## **8. Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement**

### **Außergerichtliche Streitschlichtung**

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die, Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.

### **Europäische Online-Streitbeilegungsplattform**

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

### **Beschwerdemanagement**

Wir haben ferner Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Bitte wenden Sie sich an die Ihnen bekannten Ansprechpartner oder an die geschäftsunabhängige Compliance-Funktion unseres Hauses.

## Anlage 2

### Preise für Wertpapierdienstleistungen

Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

#### C Preise für Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden

##### I Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

###### 1. An- und Verkauf

###### 1.1. Transaktionsentgelt

###### Ausführung im **Inland**

	Basisentgelt	zuzüglich			
		% v. Kurswert	% v. Nennwert	EUR pro Stück	mindestens
Aktien		1,00			20,00 EUR
Verzinsliche Wertpapiere		0,50			20,00 EUR
Wandelanleihen		0,50			20,00 EUR
Optionsanleihen		0,50			20,00 EUR
Zero Bonds		0,50			20,00 EUR
Genussscheine/ Genussrechte		0,50			20,00 EUR
Investmentanteile	<p>Für den Handel von Investmentanteilen über die Börse berechnen wir Transaktionsprovisionen anhand der Provisionsstaffel für inländische Börsenplätze. Eine Mindestordergröße ist in diesem Fall nicht zu beachten. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht berechnet.</p> <p>Den Bezug von Investmentanteilen über Kapitalanlagegesellschaften berechnen wir wie folgt: Die Mindestordergrößen sind von den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften vorgegeben. Beim Kauf von in Deutschland zum Vertrieb zugelassenen Investmentfonds werden die in den jeweiligen Fondsbedingungen festgelegten Ausgabeaufschläge berechnet. Der Verkauf erfolgt zum Rücknahmepreis zzgl. Spesen in Höhe von 25 EUR.</p>				
Sonstige Wertpapiere		1,00			20,00 EUR

jeweils zuzüglich Börsenspesen und Courtage.

###### Ausführung im Ausland:

1 % vom Kurswert,	mind. EUR 40,00
+ Eigene Spesen	EUR 40,00
+ Fremde Auslagen	EUR 25,00
zuzüglich fremde Spesen, Börsenspesen und Courtage.	

**Kapitalmaßnahmen / An- und Verkauf Bezugsrechte / Teilrechte**

Bezugsrechte / Teilrechte	
<b>Inland</b>	
bis Kurswert 5,00 EUR	0,00 EUR
ab Kurswert 5,01 EUR bis 10,00 EUR	2,50 EUR
ab Kurswert 10,01 EUR bis 20,00 EUR	7,50 EUR
ab Kurswert 20,01 EUR bis 50,00 EUR	10,00 EUR
ab Kurswert 50,01 EUR	Normalkondition, mind. 20 EUR
Bezugsrechte / Teilrechte	
<b>Ausland</b>	
bis Kurswert 5,00 EUR	0,00 EUR
ab Kurswert 5,01 EUR bis 10,00 EUR	2,50 EUR
ab Kurswert 10,01 EUR bis 20,00 EUR	7,50 EUR
ab Kurswert 20,01 EUR bis 50,00 EUR	10,00 EUR
ab Kurswert 50,01 EUR	Normalkondition, mind. 20 EUR

**Kapitalmaßnahmen / An- und Verkauf Warrants / Optionsscheine**

Warrants / Optionsscheine	
<b>Inland</b>	
bis Kurswert 10 EUR	-
ab Kurswert 10,01 - 20 EUR	2,50 EUR
ab Kurswert 20,01 - 50 EUR	12,50 EUR
ab Kurswert 50,01 EUR	Normalkondition, mind. 20 EUR

Warrants / Optionsscheine	
<b>Ausland</b>	
bis Kurswert 10 EUR	-
ab Kurswert 10,01 - 20 EUR	2,50 EUR
ab Kurswert 20,01 - 50 EUR	12,50 EUR
ab Kurswert 50,01 EUR	Normalkondition, mind. 40 EUR

Bei Wertpapierkäufen, die unter die französische Finanztransaktionssteuer fallen, werden zusätzlich Euro 20,00 Spesen berechnet.

- 1.2 Abrechnung über Streifbanddepot  
Das Entgelt für den An- und Verkauf der Wertpapiere erhöht sich um  
- entfällt -
- 1.3 Teilausführungen  
Kommt es infolge enger Marktverhältnisse zu Teilausführungen, so wird jede Teilausführung wie ein gesonderter Auftrag abgerechnet.
- 1.4 Auslagen: zusätzlich zu den Transaktionsprovisionen werden wir die uns bei der Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.
- 1.5 Entgelte / Provisionen bei Gesamtfälligkeiten (Endfälligkeitsprovision)
- 0,15% \*)  
mind. 5,95 EUR \*)  
\*) incl. 19 % MWST



## 2. Vormerkung von Aufträgen

2.1 Erteilung eines limitierten Auftrags	2,50 EUR
2.2 Änderung eines Auftrags (z.B. Änderung des Limits, der Gültigkeitsdauer etc.)	2,50 EUR

## II Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### 1. Entgelt für die Verwahrung von Wertpapieren

(Die Berechnung erfolgt jährlich zum 31. Dezember im nachhinein)

	Girosammelverwahrung		Streifbandverwahrung		Wertpapierrechnung	
	% v. Kurswert +)	EUR pro Stück	% v. Kurswert +)	EUR pro Stück	% v. Kurswert +)	EUR pro Stück
Aktien	0,149		nicht möglich		0,357	
Optionsscheine	0,149		nicht möglich		0,357	
Verzinsliche Wertpapiere	0,149		nicht möglich		0,357	
Wandelanleihen	0,149		nicht möglich		0,357	
Optionsanleihen	0,149		nicht möglich		0,357	
Zero Bonds	0,149		nicht möglich		0,357	
Genussscheine	0,149		nicht möglich		0,357	
Investmentanteile	0,149		nicht möglich		0,357	
Bezugsrechte/ Teilrechte	0,149		nicht möglich		0,357	
Sonstige Wertpapiere	0,149		nicht möglich		0,357	

+ ) incl. 19 % MWST

Mindestpreis pro Depot 6,00 EUR incl. 19 % MWST

Bei unterjährigen Depoteröffnungen oder -schließungen erfolgt die Berechnung zeitanteilig.

## 2. Kapitalveränderungen

2.1 Ausübung von Bezugsrechten	
- junge Aktien	1 %, mind. 20,00 EUR
- Options-, Wandelanleihen	1 %, mind. 20,00 EUR
- Genussscheine	1 %, mind. 20,00 EUR

2.2 Resteinzahlungen entfällt

## 3. Ausübung von Options- und Wandelrechten

3.1 Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag	0,00 EUR
3.2 Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen	0,00 EUR
3.3 Ausübung von Wandelrechten	0,00 EUR

#### 4. Umschreibung und Neueintragung von Namensaktien

soweit dies nicht im Zusammenhang mit einem Kaufgeschäft erfolgt

- Inland	0,00 EUR
- Ausland	0,00 EUR

#### 5. Umtausch von Wertpapier-Urkunden

5.1	Übernahmeangebote	Abwicklungsgebühr	20,00 EUR
	Barabfindungen / Rückkaufangebote	1 %, mind.	20,00 EUR
5.2	Umtausch von Originalaktien in Miteigentumsanteile / Rücktausch		entfällt

#### 6. Bearbeitung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen

**25,00 EUR**

#### 7. Depotaufstellungen auf Kundenwunsch

- ohne Wertberechnung	kostenfrei
- mit Wertberechnung	kostenfrei

#### 8. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

•	Zweitschriften (Duplikate) von Jahressteuerbescheinigung	15,00 EUR
•	Zweitschriften (Duplikate) von Depotauszug per Jahresende	kostenfrei

#### III Dienstleistungen außerhalb der Depotverwahrung (Schaltergeschäfte)

1.	Einlösung von Kupons	5,00 EUR
	sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	
2.	Einlösung fälliger Wertpapiere / Endfälligkeitsprovision	0,15 %
	sofern einlösende Stelle nicht Zahlstelle ist	mind. 5,95 EUR *)

#### 3. Hereinnahme von Wertpapieren zum Umtausch / Stücketausch 23,80 EUR \*)

4. <b>Bogenerneuerung</b>	23,80 EUR *)
sofern Kreditinstitut nicht Umtauschstelle ist	

5. <b>Überprüfung von Wertpapier-Urkunden im Kundenauftrag</b>	23,80 EUR *)
--	--------------

6. <b>Depoteinlieferung von effektiven inländischen Wertpapieren</b>	119,00 EUR *)
	zuzüglich fremde Spesen

7. <b>Depotauslieferung von effektiven inländischen Wertpapieren</b>	119,00 EUR *)
	zuzüglich fremde Spesen
	*) incl. 19 % MWST

8. <b>Depoteinlieferung von effektiven ausländischen Wertpapieren</b>	238,00 EUR*)
	zuzüglich fremde Spesen
	*) incl. 19% MWST

9. <b>Depotauslieferung von effektiven ausländischen Wertpapieren</b>	238,00 EUR*)
	zuzüglich fremde Spesen
	*) incl. 19% MWST

## Anlage 3

### Ausführungsgrundsätze der Bank für Privatkunden

Die Bank ermöglicht ihren Kunden die Ausführung der Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten nach den folgenden Grundsätzen:

#### A. Vorrang der Weisung des Kunden

Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat stets Vorrang vor der Ausführung eines Auftrags gemäß den in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Sofern eine Kundenweisung vorliegt, wird der Auftrag entsprechend der Weisung ausgeführt. In diesem Fall finden die in Abschnitt B dargestellten Ausführungsgrundsätze keine Anwendung.

#### B. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

##### I. Festpreisgeschäfte

Sofern die Bank mit dem Kunden ein Festpreisgeschäft gem. Nr. 1 (3) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte abschließt, ist eine bestmögliche Auftragsausführung dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle enthält die Angaben in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft abschließt.

Aufträge in Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Festpreisgeschäft mit dem Kunden abschließt, können gegebenenfalls auch über andere Ausführungsplätze ausgeführt werden.

##### II. Kommissionsgeschäfte

###### Weiterleitung von Kundenaufträgen

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Nr. 1 (2) der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte beauftragt die Bank die DZ BANK ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die Kriterien

- Preis des Finanzinstruments,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags,
- Umfang des Auftrags,
- Art des Auftrags
- sowie qualitative Faktoren, wie z. B. Handelszeiten der einzelnen Ausführungsplätze, Überwachung des Handels, Zugang zu Handelsplätzen und Bereitstellung von Handelstechniken

unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden, des Kundenauftrags und des Finanzinstruments wie aus der folgenden Tabelle zu entnehmen gewichtet.

Kriterium	Gewichtung <sup>1</sup>
Preis	45 %
Kosten	40 %
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	15 %

<sup>1</sup> Alle übrigen Kriterien wurden mit 0% gewichtet.

Die Bank leitet alle Kundenaufträge in allen Kategorien von Finanzinstrumenten zur Ausführung an einem Ausführungsplatz an die DZ BANK weiter. Die Ausführungsgrundsätze und Ausführungsplätze der DZ BANK können Sie unter [www.dzbank.de](http://www.dzbank.de) einsehen.

Durch die Weiterleitung an die DZ BANK ist gewährleistet, dass bei der Ausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der von der Bank vorgenommenen Gewichtung gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden. Die Ausführung von Kundenaufträgen über die DZ BANK ermöglicht durch die Bereitstellung von auf die Bank abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung von Wertpapier- und Derivategeschäften. Im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens stellt die DZ BANK der Bank auch die notwendige Infrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung dieser Faktoren werden Kostenvorteile bei der Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen erzielt.

Die Grundsätze zur Auftragsausführung der DZ BANK spiegeln die bestmögliche Auftragsausführung aus Sicht der Bank wider. Die Bank stellt die regelmäßige Überwachung der Einhaltung ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung durch die DZ BANK sicher.

Die als Anlage zu diesen Grundsätzen beigefügte Tabelle enthält die aktuelle Liste der Kategorien von Finanzinstrumenten, bei denen die Bank ein Kommissionsgeschäft abschließt und zur Ausführung weiterleitet.

### III. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Im Rahmen der Ausführungsgrundsätze der Bank können Kundenaufträge auch außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes (z. B. regulierter Markt an deutschen Börsen, eines multilateralen Handelssystems [z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen] oder eines organisierten Handelssystems) ausgeführt werden.

### IV. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen (Investmentfonds) zum von der Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis unterliegen den speziellen Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuchs. Damit wird sichergestellt, dass Kunden ihre Anteile an Investmentvermögen (Investmentfonds) zu marktgerechten Preisen erwerben und zurückgeben können.

### V. Rücknahme bankeigener Inhaberschuldverschreibungen

Die Rücknahme bankeigener Inhaberschuldverschreibungen erfolgt im Festpreisgeschäft.

**Tabelle: Kategorie von Finanzinstrumenten**

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
<b>Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Depository Receipts</b>			
	Kommission	DZ BANK AG*	
<b>Schuldtitel</b>			
<b>Schuldverschreibungen</b>			
	Kommission	DZ BANK AG*	
	Festpreis	Bankhaus Gebr. Martin AG	
<b>Geldmarktinstrumente</b>			
	Kommission	DZ BANK AG*	

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
----------------------------------	--------------	-----------------	-----------------------

#### Zinsderivate

**Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind**

	Kommission	DZ BANK AG*	
--	------------	-------------	--

#### Kreditderivate

**Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind**

	Kommission	DZ BANK AG*	
--	------------	-------------	--

#### Währungsderivate

**Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind**

	Kommission	DZ BANK AG*	
--	------------	-------------	--

#### Strukturierte Finanzprodukte

	Kommission	DZ BANK AG*	
	Festpreis	Bankhaus Gebr. Martin AG	

#### Aktienderivate

**Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind**

	Kommission	DZ BANK AG*	
--	------------	-------------	--

#### Verbriefte Derivate

##### Optionsscheine und Zertifikate

	Kommission	DZ BANK AG*	
--	------------	-------------	--

##### Sonstige verbiefte Derivate

	-	-	-
--	---	---	---

#### Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

**Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind**

	Kommission	DZ BANK AG*	
--	------------	-------------	--

#### Differenzgeschäfte

	-	-	-
--	---	---	---

#### Börsengehandelte Produkte (exchange traded funds, exchange traded notes und exchange traded commodities)

	Kommission	DZ BANK AG*	
--	------------	-------------	--

Kategorie von Finanzinstrumenten	Geschäftsart	Ausführung über	Ausführungsplatz/-ort
<b>Emissionszertifikate</b>			
	-	-	-
<b>Sonstige Instrumente</b>			
<b>Bezugsrechte****</b>			
	Kommission	DZ BANK AG*	

Tabelle: Wertpapierfirmen  
(Stand: 03.01.2018)

<b>Wertpapierfirmen</b>
DZ BANK AG

\*Wertpapierfirmen

\*\*Beispiel Festpreisgeschäft

\*\*\*Beispiel eigener Marktzugang

\*\*\*\*Siehe auch § 15 der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft

## Anlage 4

### Grundsätze zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkende Interessenkonflikte getroffen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich eventuell ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden.

Als unabhängiges Privatbankhaus leben wir von dem Vertrauen unserer Kunden in die Leistung und Integrität unseres Unternehmens. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Mitarbeiter, Führungskräfte und die Mitglieder des Vorstandes verhalten und wie sie ihre Fähigkeiten zum Nutzen unserer Kunden und des Unternehmens einsetzen. Als Kunde unseres Hauses sollen Sie sich stets darauf verlassen können, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter der gebotenen Wahrung der Interessen unserer Kunden erbringen. Hierzu haben wir uns hohe Verhaltensstandards gegeben, die das Vertrauen unserer Kunden weiter festigen und die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu einem festen Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten werden lassen.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Ihnen und unserer Bank, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, etwaigen vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, oder zwischen unseren Kunden.

#### Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen oder bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der Bank;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung oder Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung, bspw. Genehmigungsverfahren für neue Produkte oder Überwachung der Kundenportfolios durch die Compliance-Stelle;
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.



## Anlage 5

### Allgemeine Informationen über Zuwendungen

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlagezeile und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir Vertriebsvergütungen in Form von Zuwendungen unserer Vertriebspartner oder Margen. Zuwendungen können in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen). Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Zuwendungen bezüglich empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern erhalten. Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen:

Beim Erwerb von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zahlen Sie einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe der Ausgabeaufschläge teilen wir Ihnen vor Abschluss des Geschäfts mit.

Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören zum einen umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an uns geleisteten Vertriebsvergütungen in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds bis 0,90 % p.a., bei Aktienfonds bis 1,30 % p.a., bei offenen Immobilienfonds bis 0,35 % p.a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen bis 1,00 % p.a. Die Höhe der Platzierungsprovisionen bei Letzteren beträgt in der Regel zwischen 0,5% und 2,0%, wobei der Emittent der Bank teilweise einen entsprechenden Abschlag auf den Emissionspreis einräumt. Weiterhin kann die Bank zusätzlich – oder bei agiofreien Fonds alternativ – Provisionen erhalten. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Bei ETF-Sparplänen fällt kundenseitig eine Servicegebühr von 1% zzgl. MWSt an. Die Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier werden wir Ihnen auf Nachfrage, im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

Schließlich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen und sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. An Zuführer, d. h. vertraglich gebundene oder unabhängige

Vermittler, die uns einzelne Geschäfte oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden vermitteln, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können unabhängige Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

## Anlage 6

### Information zu Liquiditätsmanagementtools nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

#### Möglichkeiten zur Steuerung der Zu- und Abflüsse durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei Investmentfonds (Liquiditätsmanagementtools)

Ziel des Einsatzes von Liquiditätsmanagementtools bei Investmentfonds ist es, dass Investmentfonds besser auf verstärkte Ausgabe- oder Rückgabeverlangen oder besondere Marktbedingungen reagieren können. Es sind insbesondere die folgenden Liquiditätsmanagementtools zu unterscheiden:

##### a) Rückgabefrist

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen zwar unwiderruflich erklärt werden muss, aber dennoch erst nach Ablauf einer Rückgabefrist erfolgt. Diese Rückgabefrist darf längstens einen Monat betragen. Bei Spezial-AIF kann eine längere Rückgabefrist vorgesehen werden.

Der Anleger muss die Rückgabe unwiderruflich erklären und kann während der Rückgabefrist nicht mehr über die Anteile verfügen.

Infolgedessen müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass sie bei einer Rückgabe ihrer Anteile am jeweiligen Fonds deren Gegenwert jedenfalls nicht unverzüglich ausbezahlt erhalten. Dies hat zur Folge, dass die Rückgabe möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeerklärung abgegeben hat. Maßgeblich für die Bemessung ist der Wert der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, an dem die Rückgabe tatsächlich erfolgt (d. h. nach Ablauf der Rückgabefrist).

##### b) Möglichkeit einer Rücknahmebeschränkung

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen bestimmten Schwellenwert übersteigen. Eine derartige Beschränkung der Rücknahme darf längstens für 15 Arbeitstage gelten. Die Rücknahme von Anteilen darf beschränkt werden, wenn die Vermögensgegenstände des Fonds andernfalls nicht mehr angemessen im Interesse der Gesamtheit der Anleger liquidiert werden können, um die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen. Über eine Beschränkung der Rücknahme von Anteilen sowie deren Aufhebung hat die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich auf ihrer Internetseite zu informieren.

Insofern müssen Anleger zunächst berücksichtigen, dass die Rücknahme ihrer Anteile am jeweiligen Fonds möglicherweise nur teilweise erfolgt, Anleger ggf. also nicht alle Fondsanteile, die sie zurückgeben wollten, zum gewünschten Zeitpunkt zurückgeben können. Dies hat zur Folge, dass die Rücknahme möglicherweise nur zu einem Anteilwert erfolgt, der – unter Umständen deutlich – unterhalb desjenigen Wertes liegt, den die Anteile zu dem Zeitpunkt aufwiesen, als der Anleger seine Rückgabeorder aufgegeben hat.

Einzelheiten dazu, wie die Rücknahmebeschränkungen eingesetzt werden können und deren Modalitäten sind, enthalten die Anlagebedingungen bzw. der Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

##### c) Möglichkeit des Swing Pricings

Die Anlagebedingungen eines Fonds können vorsehen, dass ein sogenanntes „Swing Pricing“ erfolgen kann. Beim Swing Pricing werden die – durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen verursachten – Transaktionskosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Anteils berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht hat, den Ausgabepreis zu erhöhen bzw. den Rücknahmepreis abzusenken, damit die bereits oder die weiterhin investierten Fondsanleger mit den Transaktionskosten

nicht übermäßig belastet, sondern diese vielmehr verursachergerecht verteilt werden (sog. „modifizierter Nettoinventarwert“).

Bei der Berechnung des Rücknahme- oder des Ausgabepreises wird dann dieser modifizierte Nettoinventarwert zu Grunde gelegt. Aus Anlegersicht wird er nachteilig von dem – nicht modifizierten – Nettoinventarwert abweichen. Geben Anleger Anteile zurück, werden diese bei Berücksichtigung des Swing Pricing mithin zu einem geringeren Rücknahmepreis abgerechnet, und wenn Anleger Anteile erwerben wollen, wird der Ausgabepreis etwas höher liegen, als wenn ein Swing Pricing nicht berücksichtigt worden wäre. Ziel dieser Methode ist es, die übermäßig entstandenen Transaktionskosten verursachergerecht zu verteilen und die weiterhin investierten Fondsanleger vor diesen übermäßig angefallenen Kosten zu schützen.

Dabei kann der Fonds ein vollständiges oder teilweises Swing Pricing vorsehen. Um ein vollständiges Swing Pricing handelt es sich, wenn diese Methode bei der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen dauerhaft angewandt wird. Demgegenüber geschieht dies nur teilweise, wenn das Swing Pricing erst bei Überschreiten eines festgelegten Schwellenwerts berücksichtigt wird.

Anlagebedingungen können dabei auch Vorgaben enthalten, um wieviel Prozent maximal der Nettoinventarwert erhöht oder abgesenkt werden kann, wenn ein Swing-Pricing zur Anwendung kommt. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Sätze jedoch überschritten werden.

#### **d) Liquiditätsmanagementtools ausländischer Fonds**

Auch ausländische Fonds können diese oder ähnliche Liquiditätsmanagementtools einsetzen, die Voraussetzungen und/oder Maßnahmen können im Einzelnen jedoch abweichen. Einzelheiten hierzu enthalten jeweils die Anlagebedingungen bzw. die Verkaufsprospekte der Fonds.

## Anlage 7

### Kundeninformation über unabhängige Honorar-Anlageberatung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 03. Januar 2018 ist durch Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes zusätzlich die Unabhängige Honorar-Anlageberatung als neue gesetzlich definierte Beratungsform geschaffen worden. Seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird demnach zwischen einer Anlageberatung und einer Unabhängigen Honorar-Anlageberatung differenziert.

Die Unabhängige Honorar-Anlageberatung unterscheidet sich zur Anlageberatung dadurch, dass der Anlageberater hinsichtlich der Auswahl der empfohlenen Finanzinstrumente besonderen Anforderungen unterliegt und dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestimmte Organisationspflichten beachten muss. Darüber hinaus darf das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen grundsätzlich keine Zuwendungen von Dritten annehmen und darf sich die Beratung ausschließlich vom Kunden vergüten lassen.

Das Gesetz sieht vor, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, ihre Kunden darüber informieren, ob die Anlageberatung als Unabhängige Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht.

Wir teilen hiermit mit, dass die Bankhaus Gebr. Martin AG die Anlageberatung nicht als Unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes erbringt. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung können wir jedoch von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen gemäß § 70 Wertpapierhandelsgesetz erhalten, die wir behalten und nicht an Sie als Kunden auskehren. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und der Bankhaus Gebr. Martin AG ergeben sich hieraus keine Änderungen.

**Anlage 8 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen**

**Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen**

Information zu den regulatorischen Anforderungen für die Anlageberatung in Finanzinstrumenten ab August 2022.

Die neuen bzw. geänderten Anforderungen gelten für die Anlageberatung in Finanzinstrumenten. Es handelt sich um weitere Angaben zu den Anlagezielen, die vor einer Anlageberatung einmalig vom Kunden einzuholen sind. Die empfohlenen Finanzinstrumente müssen damit auch mit Blick auf die angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen geeignet sein. Da es sich bei den Nachhaltigkeitspräferenzen um Angaben im Rahmen der Anlageziele handelt, kommt es für die Nachhaltigkeitspräferenzen auf die Wünsche des Kunden an, allerdings können Vertreter (gesetzliche Vertreter bzw. Bevollmächtigte) diese Angaben auch für den Kunden abgeben. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bestimmt.

Nachhaltigkeit ist kein feststehender Status, den ein Unternehmen besitzt. Vielmehr ist es so, dass ein Unternehmen mit seinen Wirtschaftsaktivitäten, dem eigenen Betrieb sowie der Art und Weise der Unternehmensführung, in einem bestimmten Umfang positive oder negative (adverse) Wirkungen auf Menschen und Umwelt erzeugt. Auf der anderen Seite wirken Umfeldveränderungen, insbesondere der Klimawandel, in finanzieller Hinsicht auf Unternehmen. Sie bieten Risiken (Bsp.: Betriebsgelände in Überschwemmungsgebiet), aber auch Opportunitäten (Bsp.: erhöhte Nachfrage für Technologien im Bereich der Erneuerbaren Energien).

Die Regulatorik (Vertriebsvorschriften) geht für die verschiedenen Anlagestrategien, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, von drei Produktgruppen aus, auf deren Basis die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden gezielt mit einem passenden Produktangebot zusammengeführt werden können.

<b>MiFID II</b>	<b>Bezeichnung in der Kundenkommunikation</b>
Finanzinstrumente, welche die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principle Adverse Impact, kurz PAI) berücksichtigen – erste Produktgruppe	Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeit
Finanzinstrumente mit einem Mindestanteil nachhaltiger Investments im Sinne der OffenlegungsVO – zweite Produktgruppe	Positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit
Finanzinstrumente mit einem Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investments im Sinne der TaxonomieVO) – dritte Produktgruppe	Wesentlich positiver Beitrag zur Umwelt

Während es bei den PAI-Produkten vordergründig um die Minimierung adverser Nachhaltigkeitsauswirkungen geht, verfolgen die beiden anderen Produktgruppen das Ziel, messbare positive Nachhaltigkeitsauswirkungen (man spricht auch vom „positiven Impact“) durch das Investment zu begünstigen. Diese beiden Produktgruppen unterscheiden sich in den verfolgten Nachhaltigkeitszielen: Die zweite Produktgruppe betrifft Nachhaltigkeitsziele in der gesamten Breite von ESG, d. h. umwelt- und sozialgesellschaftliche Nachhaltigkeitsaspekte, während die dritte Produktgruppe „ausschließlich“ auf positive Wirkungen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit abzielt. Wichtigster Anwendungsfall der dritten Produktgruppe sind Anlageprodukte, welche die Bekämpfung des Klimawandels unterstützen.

Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten die Nachhaltigkeitsaspekte Umwelt, Sozial- bzw.- Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Soweit der Bank keine Daten zu Nachhaltigkeitspräferenzen vorliegen, gehen wir davon aus, dass keine Nachhaltigkeitsaspekte in der Anlageberatung zu berücksichtigen sind.

Stand: August 2022

**Anlage 9      Standardisiertes Informationsblatt für Aktien am organisierten Markt nach  
§ 64 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes**

**Standardisiertes Informationsblatt für Aktien am organisierten Markt  
nach § 64 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes**

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 542 - 543)

Dieses Informationsblatt informiert Sie in allgemeiner Weise über die wesentlichen Eigenschaften einer Aktie, die an einem organisierten Markt gehandelt wird. Unter einem organisierten Markt versteht man deutsche oder europäische Handelsplätze (Börsen), die von staatlichen Stellen genehmigt, geregelt und überwacht werden. Die Aktiengesellschaften, deren Aktien dort zum Handel zugelassen werden, müssen detaillierten Veröffentlichungspflichten genügen. Bei vielen Aktiengesellschaften finden Sie Informationen wie Halbjahres- und Jahresfinanzberichte sowie Mitteilungen über kursrelevante Ereignisse auf ihren Internetseiten, zum Beispiel unter „Investor Relations“. Bitte informieren Sie sich über die speziellen Chancen und Risiken einer bestimmten Aktie, zum Beispiel auf den Internetseiten der jeweiligen Aktiengesellschaft, oder fragen Sie Ihre Anlageberaterin oder Ihren Anlageberater.

**Was ist eine Aktie?**

Eine Aktie ist ein Wertpapier, mit dem Sie einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft erwerben. Mit dem Kauf einer Aktie werden Sie Aktionärin bzw. Aktionär dieser Aktiengesellschaft in Höhe des Kapitalanteils Ihrer Aktien. Sie nehmen durch Ihre Aktien an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens über Kurssteigerungen und Dividendenzahlungen teil, tragen aber auch Verluste mit, im Extremfall bis zur Höhe Ihrer Anlage.

**Für wen sind Aktien eine mögliche Anlageform?**

Aktien kommen für Sie als Anlage in Betracht, wenn Sie

- über Grundkenntnisse der Aktienmärkte verfügen,
- sich unmittelbar an einem Unternehmen beteiligen wollen,
- die mit einer Aktie verbundenen Chancen nutzen möchten sowie
- bereit und in der Lage sind, die Risiken einer Aktienanlage zu tragen.

**Welche Rechte sind mit einer Aktie verbunden?**

Wenn Sie eine Aktie kaufen, überlassen Sie der Aktiengesellschaft Ihr Geld auf unbestimmte Zeit, es wird Ihnen also nicht etwa zu einem bestimmten Fälligkeitstermin zurückgezahlt. Durch den Verkauf Ihrer Aktien können Sie sich aus Ihrer Beteiligung an einer Aktiengesellschaft lösen. Mit einer Aktie sind verschiedene Rechte verbunden. Die Rechte können je nach Aktiengattung unterschiedlich sein: Stammaktien sind der Regelfall; mit ihnen sind die Rechte verbunden, die im Aktiengesetz und in der Satzung der Aktiengesellschaft festgeschrieben sind (siehe dazu Punkte 1 bis 3), zum Beispiel Stimm- und Bezugsrechte. Daneben gibt es Vorzugsaktien: Diese gewähren bestimmte Vorzüge, zum Beispiel einen erhöhten Dividendenanspruch, allerdings entfällt in der Regel das Stimmrecht.

Sie haben insbesondere folgende Rechte:

1. Stimmrecht und Auskunftsrecht:

Sie können an der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft teilnehmen und dort abstimmen sowie Auskünfte verlangen.

2. Recht auf Gewinnanteil (Dividende):

Erwirtschaftet das Unternehmen einen (Bilanz-)Gewinn, kann die Hauptversammlung des Unternehmens beschließen, diesen an die Aktionärinnen und Aktionäre auszuzahlen. Sie haben dann im Regelfall Anspruch auf einen Anteil an diesem Gewinn gemäß Ihrer Beteiligung am Grundkapital, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Voraussetzung ist, dass Sie die Aktien an dem für den Bezug der Dividende relevanten Stichtag halten.

### 3. Bezugsrecht:

Wird das Grundkapital einer Aktiengesellschaft erhöht, werden neue Aktien ausgegeben. Wenn Sie bereits Aktien dieser Aktiengesellschaft haben, sind Sie berechtigt, neue Aktien zu kaufen. Damit können Sie Ihren Anteil am Grundkapital konstant halten. Allerdings kann dieses Bezugsrecht durch einen Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

### **Welche Chancen bietet eine Aktie?**

Durch den Kauf einer Aktie haben Sie die Möglichkeit, Kursgewinne zu erzielen. Liegt der Kurs zum Zeitpunkt des Verkaufs der Aktie höher als zum Zeitpunkt des Kaufs, können Sie einen Gewinn erzielen. Außerdem erhalten Sie eine Dividende, wenn die Hauptversammlung beschließt, eine Dividende auszuzahlen.

### **Welche Risiken gehen Sie ein, wenn Sie eine Aktie kaufen?**

#### 1. Bonitäts-/Emittentenrisiko:

Die Aktiengesellschaft kann insolvent werden, das heißt, sie hat zu hohe Schulden oder ist zahlungsunfähig. Dann können Sie unter Umständen das gesamte Geld verlieren, das Sie eingesetzt haben (Totalverlust).

#### 2. Kursveränderungsrisiko:

Der Marktpreis der Aktie (Kurs) hängt von Angebot und Nachfrage ab und kann fallen, wenn sich der Aktienmarkt als Folge der allgemeinen Entwicklung des Marktes negativ entwickelt, zum Beispiel weil sich die Konjunktur- oder Branchenaussichten verschlechtern. Gründe für den Kursverlust können auch unternehmensspezifisch sein. Beispiele dafür sind verschlechterte Geschäftsaussichten oder verfehlte Ertragsziele.

#### 3. Dividendenrisiko:

Die Aktiengesellschaft zahlt keine Dividende aus oder die Dividende ist geringer als erwartet. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Aktiengesellschaft keinen oder einen geringeren Gewinn macht als erwartet oder wenn die Hauptversammlung beschließt, keinen Gewinn auszuzahlen.

#### 4. Währungsrisiko:

Wenn eine Aktie in einer anderen Währung als in Euro an der Börse notiert ist, beeinflusst der Wechselkurs zusätzlich Ihren Gewinn oder Verlust.

#### 5. Risiko der Einstellung der Börsennotierung/des Widerrufs der Zulassung:

Die Aktiengesellschaft kann die Börsennotierung einstellen oder die Zulassung zum Börsenhandel widerrufen. Dann können Sie die Aktie unter Umständen gar nicht mehr oder nur mit großen Preisabschlägen verkaufen.

### **Wann können Sie Aktien kaufen oder verkaufen?**

Aktien, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, können in der Regel an jedem Börsentag ge- oder verkauft werden. Es kann zu Schwierigkeiten beim Verkauf oder zu größeren Preisabschlägen kommen, wenn es keinen ausreichenden börslichen Handel der Aktie gibt.

### **Welche Kosten fallen an?**

Sie erhalten neben diesem Informationsblatt eine formalisierte Kostenaufstellung. Diese enthält Informationen zu den anfallenden Kosten und Nebenkosten für den Kauf oder Verkauf einer Aktie und gegebenenfalls für ein Wertpapierdepot (Depotentgelt). Durch einen Vergleich von Preisverzeichnissen können Kosten vermieden oder reduziert werden. Die Kosten vermindern eine sich möglicherweise ergebende Rendite.



Anlage 10

Exemplarische (ex-ante) Kostenausweise

## Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Aktie

### Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

#### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Aktie		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	178 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	56,2100	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	10.005,38 EUR	Abrechnungswährung	EUR

#### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	34,91 EUR p.a.	0,35 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	EUR p.a.	0,00 % p.a.

#### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	100,11	1,00	0,00	0,00
Laufende Kosten pro Jahr	0,00	0,00	14,89	0,15	0,00	0,00
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	100,11	1,00	0,00	0,00

#### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 9. Jahr p.a.	10. Jahr		
Gesamtkosten	1,15 %	0,15 %	1,15 %		

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

#### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei dieser Muster-Aktie handelt es sich um eine Aktie aus dem DAX (z.B. Mercedes-Benz Group AG).

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Verkauf einer Muster-Aktie

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Verkauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Aktie		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	178 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	56,2100	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	10.005,38 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten	100,11 EUR	1,00 %
Davon Zahlungen Dritter an die Bank	EUR	0,00 %

### III. Einzelaufstellung nach Posten bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
Einmalige Einstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Einmalige Ausstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	100,11 EUR	1,00 %	0,00 EUR	0,00 %

### IV. Hinweise und Erläuterungen

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

Bei dieser Muster-Aktie handelt es sich um eine Aktie aus dem DAX (z.B. Mercedes-Benz Group AG).

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Aktie

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Aktie		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	356 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	56,2100	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	20.010,76 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	69,79 EUR p.a.	0,35 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	EUR p.a.	0,00 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	200,17	1,00	0,00	0,00
Laufende Kosten pro Jahr	0,00	0,00	29,76	0,15	0,00	0,00
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	200,17	1,00	0,00	0,00

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 9. Jahr p.a.	10. Jahr
Gesamtkosten	1,15 %	0,15 %	1,15 %

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei dieser Muster-Aktie handelt es sich um eine Aktie aus dem DAX (z.B. Mercedes-Benz Group AG).

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Verkauf einer Muster-Aktie

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Verkauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Aktie		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	356 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	56,2100	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	20.010,76 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten	200,17 EUR	1,00 %
Davon Zahlungen Dritter an die Bank	EUR	0,00 %

### III. Einzelaufstellung nach Posten bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
Einmalige Einstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Einmalige Ausstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	200,17 EUR	1,00 %	0,00 EUR	0,00 %

### IV. Hinweise und Erläuterungen

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

Bei dieser Muster-Aktie handelt es sich um eine Aktie aus dem DAX (z.B. Mercedes-Benz Group AG).

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Anleihe

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Anleihe		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	10.000 Nom.		
Preis pro Nennwert/Stück	104,1000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	10.410,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 21.01.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	52,91 EUR p.a.	0,51 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	EUR p.a.	0,00 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 21.01.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	52,11	0,50	0,00	0,00
Laufende Kosten pro Jahr	0,00	0,00	36,81	0,35	0,00	0,00
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	12,90	0,12	0,00	0,00

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 4. Jahr p.a.	5. Jahr
Gesamtkosten	0,86 %	0,36 %	0,12 %

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

\* Es liegen keine Informationen des Emittenten zu eventuellen Kosten des Finanzinstruments (Produktkosten) vor. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Beträgen können für dieses Geschäft Stückzinsen anfallen.

Bei dieser Muster-Anleihe handelt es sich um eine Anleihe mit einer Restlaufzeit von ca. 3,5 Jahren.

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Verkauf einer Muster-Anleihe

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Verkauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Anleihe		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	10.000 Nom.		
Preis pro Nennwert/Stück	104,1000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	10.410,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten	52,11 EUR	0,50 %
Davon Zahlungen Dritter an die Bank	EUR	0,00 %

### III. Einzelaufstellung nach Posten bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Laufende Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	52,11	0,50	0,00	0,00

### IV. Hinweise und Erläuterungen

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

\* Es liegen keine Informationen des Emittenten zu eventuellen Kosten des Finanzinstruments (Produktkosten) vor. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Beträgen können für dieses Geschäft Stückzinsen anfallen.

Bei dieser Muster-Anleihe handelt es sich um eine Anleihe mit einer Restlaufzeit von ca. 3,5 Jahren.

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Anleihe

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Anleihe		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	20.000 Nom.		
Preis pro Nennwert/Stück	104,1000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	20.820,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 21.01.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	105,81 EUR p.a.	0,51 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	EUR p.a.	0,00 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 21.01.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	104,16	0,50	0,00	0,00
Laufende Kosten pro Jahr	0,00	0,00	73,62	0,35	0,00	0,00
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	25,80	0,12	0,00	0,00

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 4. Jahr p.a.	5. Jahr
Gesamtkosten	0,86 %	0,36 %	0,12 %

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

\* Es liegen keine Informationen des Emittenten zu eventuellen Kosten des Finanzinstruments (Produktkosten) vor. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Beträgen können für dieses Geschäft Stückzinsen anfallen.

Bei dieser Muster-Anleihe handelt es sich um eine Anleihe mit einer Restlaufzeit von ca. 3,5 Jahren.

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.



Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Verkauf einer Muster-Anleihe

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Verkauf	Börsenplatz	Quotrix
Finanzinstrument	Muster-Anleihe		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	20.000 Nom.		
Preis pro Nennwert/Stück	104,1000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	20.820,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten	104,16 EUR	0,50 %
Davon Zahlungen Dritter an die Bank	EUR	0,00 %

### III. Einzelaufstellung nach Posten bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
Einmalige Einstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Einmalige Ausstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	104,16 EUR	0,50 %	0,00 EUR	0,00 %

### IV. Hinweise und Erläuterungen

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

\* Es liegen keine Informationen des Emittenten zu eventuellen Kosten des Finanzinstruments (Produktkosten) vor. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Beträgen können für dieses Geschäft Stückzinsen anfallen.

Bei dieser Muster-Anleihe handelt es sich um eine Anleihe mit einer Restlaufzeit von ca. 3,5 Jahren.

Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Zertifikates

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Außerbörslich
Finanzinstrument	Muster-Zertifikat		
WKN/ISIN	000000 / 0000000000000		
Nennwert/Stück	10.000 Nom.		
Preis pro Nennwert/Stück	100,0000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	10.000,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 10.01.2024 bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	148,32 EUR p.a.	1,48 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	69,62 EUR p.a.	0,70 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 10.01.2024 bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	116,00	1,16 %	140,00	1,40 %	140,00	1,40 %
Laufende Kosten pro Jahr	0,00	0,00 %	14,80	0,15 %	0,00	0,00 %
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00 %	12,50	0,13 %	0,00	0,00 %

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Gesamtkosten	2,71 %	0,15 %	0,13 %

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um einen außerbörslichen Kauf einer Indexanleihe (z.B. Euro Stoxx Select Dividend 30 Index) mit einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Zertifikates

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot **XXXXXXXXXX**

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Außerbörslich
Finanzinstrument	Muster-Zertifikat		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	20.000 Nom.		
Preis pro Nennwert/Stück	100,0000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	20.000,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 10.01.2024 bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	296,62 EUR p.a.	1,48 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	139,24 EUR p.a.	0,70 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 10.01.2024 bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
Einmalige Einstiegskosten	232,00 EUR	1,16 %	280,00 EUR	1,40 %	280,00 EUR	1,40 %
Laufende Kosten pro Jahr	0,00 EUR	0,00 %	29,59 EUR	0,15 %	0,00 EUR	0,00 %
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	25,00 EUR	0,13 %	0,00 EUR	0,00 %

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Gesamtkosten	2,71 %	0,15 %	0,13 %

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um einen außerbörslichen Kauf einer Indexanleihe (z.B. Euro Stoxx Select Dividend 30 Index) mit einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Zertifikates

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Frankfurt
Finanzinstrument	Muster-Zertifikat		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	10 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	976,0000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	9.760,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 09.10.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	68,93 EUR p.a.	0,71 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	34,71 EUR p.a.	0,36 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 09.10.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	269,57	2,76	165,00	1,69
Laufende Kosten pro Jahr	0,00	0,00	12,22	0,13	0,00	0,00
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 4. Jahr p.a.	5. Jahr		
Gesamtkosten	2,17 %	0,15 %	0,00 %		

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um eine Indexanleihe (z.B. Euro Stoxx 50®) mit einer Restlaufzeit von ca. 3 Jahren und 9 Monaten.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Verkauf eines Muster-Zertifikates

## **Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz**

Stand 02.08.2022

### **I. Auftragsdaten**

Depot **XXXXXXXXXX**

Auftragsart	Verkauf	Börsenplatz	Frankfurt
Finanzinstrument	Muster-Zertifikat		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	10 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	976,0000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	9.760,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### **II. Gesamtkosten bezogen auf den Anlagebetrag**

Gesamtkosten	161,57 EUR	1,66 %
Davon Zahlungen Dritter an die Bank	EUR	0,00 %

### **III. Einzelaufstellung nach Posten bezogen auf den Anlagebetrag**

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
Einmalige Einstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Laufende Kosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %
Einmalige Ausstiegskosten	57,00 EUR	0,58 %	104,57 EUR	1,07 %	0,00 EUR	0,00 %

### **IV. Hinweise und Erläuterungen**

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um eine Indexanleihe (z.B. Euro Stoxx 50®) mit einer Restlaufzeit von ca. 3 Jahren und 9 Monaten.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Zertifikates

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Frankfurt
Finanzinstrument	Muster-Zertifikat		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	20 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	976,0000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	19.520,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 09.10.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	137,43 EUR p.a.	0,70 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	69,42 EUR p.a.	0,36 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer bis zum 09.10.2025 bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	537,10	2,75	330,00	1,69
Laufende Kosten pro Jahr	0,00	0,00	24,44	0,13	0,00	0,00
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 4. Jahr p.a.	5. Jahr
Gesamtkosten	2,16 %	0,15 %	0,00 %

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um eine Indexanleihe (z.B. Euro Stoxx 50®) mit einer Restlaufzeit von ca. 3 Jahren und 9 Monaten.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Verkauf eines Muster-Zertifikates

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Verkauf	Börsenplatz	Frankfurt
Finanzinstrument	Muster-Zertifikat		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	20 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	976,0000	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	19.520,00 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten	321,10 EUR	1,64 %
Davon Zahlungen Dritter an die Bank	EUR	0,00 %

### III. Einzelaufstellung nach Posten bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Laufende Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einmalige Ausstiegskosten	114,00	0,58	207,10	1,06	0,00	0,00

### IV. Hinweise und Erläuterungen

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um eine Indexanleihe (z.B. Euro Stoxx 50®) mit einer Restlaufzeit von ca. 3 Jahren und 9 Monaten.

## Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Immobilienfonds

### Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

#### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Außerbörslich
Finanzinstrument	Muster-Immobilienfonds		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	240 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	41,5600	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	9.974,40 EUR	Abrechnungswährung	EUR

#### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	424,51 EUR p.a.	4,26 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	69,73 EUR p.a.	0,70 % p.a.

#### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	474,96	4,76	474,96	4,76
Laufende Kosten pro Jahr	340,65	3,42	36,36	0,36	22,23	0,22
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

#### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 10. Jahr p.a.			
Gesamtkosten	8,54 %	3,78 %			

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

#### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Ausstiegskosten basiert auf dem NAV (Net Asset Value), dieser kann in seltenen Fällen vom Rücknahmepreis abweichen.

Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.



Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Immobilienfonds

**Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz**

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

**I. Auftragsdaten**

Depot **XXXXXXXXXX**

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Außerbörslich
Finanzinstrument	Muster-Immobilienfonds		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	482 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	41,5600	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	20.031,92 EUR	Abrechnungswährung	EUR

**II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag**

Gesamtkosten pro Jahr	852,55 EUR p.a.	4,26 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	140,03 EUR p.a.	0,70 % p.a.

**III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag**

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,00	0,00	953,88	4,76	953,88	4,76
Laufende Kosten pro Jahr	684,14	3,42	73,02	0,36	44,64	0,22
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag**

	1. Jahr	2. bis 10. Jahr p.a.			
Gesamtkosten	8,54 %	3,78 %			

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

**V. Hinweise und Erläuterungen**

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Ausstiegskosten basiert auf dem NAV (Net Asset Value), dieser kann in seltenen Fällen vom Rücknahmepreis abweichen.

Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Fonds

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Außerbörslich
Finanzinstrument	Muster-Fonds		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	82 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	122,2800	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	10.026,96 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	205,20 EUR p.a.	2,05 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	84,99 EUR p.a.	0,85 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Einmalige Einstiegskosten	0,03	0,00	477,45	4,76	477,45	4,76
Laufende Kosten pro Jahr	106,00	1,06	51,45	0,51	37,24	0,37
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 10. Jahr p.a.			
Gesamtkosten	6,33 %	1,57 %			

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Ausstiegskosten basiert auf dem NAV (Net Asset Value), dieser kann in seltenen Fällen vom Rücknahmepreis abweichen.

Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei diesem Muster-Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Exemplarischer (ex-ante) Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Fonds

## Kosteninformation gemäß § 63 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz

Stand 02.08.2022

Gegenstand dieses Dokuments ist die gesetzlich vorgeschriebene Information vor Geschäftsabschluss über die voraussichtlichen Kosten bezogen auf Ihre Anlage. Es handelt sich um Schätzungen auf der Grundlage von Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können abweichen.

### I. Auftragsdaten

Depot XXXXXXXXXX

Auftragsart	Kauf	Börsenplatz	Außerbörslich
Finanzinstrument	Muster-Fonds		
WKN/ISIN	000000 / 000000000000		
Nennwert/Stück	164 Stück		
Preis pro Nennwert/Stück	122,2800	Handelswährung	EUR
Anlagebetrag	20.053,92 EUR	Abrechnungswährung	EUR

### II. Gesamtkosten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

Gesamtkosten pro Jahr	410,39 EUR p.a.	2,05 % p.a.
Davon Zahlungen Dritter an die Bank pro Jahr	169,97 EUR p.a.	0,85 % p.a.

### III. Einzelaufstellung nach Posten bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Jahren bezogen auf den Anlagebetrag

	Kosten des Finanzinstruments		Kosten der erbrachten Dienstleistungen		Davon Zahlungen Dritter an die Bank	
Einmalige Einstiegskosten	0,07 EUR	0,00 %	954,89 EUR	4,76 %	954,89 EUR	4,76 %
Laufende Kosten pro Jahr	212,00 EUR	1,06 %	102,89 EUR	0,51 %	74,48 EUR	0,37 %
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.
Einmalige Ausstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %	0,00 EUR	0,00 %

### IV. Kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage bezogen auf den Anlagebetrag

	1. Jahr	2. bis 10. Jahr p.a.			
Gesamtkosten	6,33 %	1,57 %			

Diese Tabelle veranschaulicht die Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage. Die Darstellung enthält keine Aussagen über die Höhe der Rendite selbst. Die Kosten verringern die Rendite während der angenommenen Haltedauer. Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Finanzinstruments. Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

### V. Hinweise und Erläuterungen

Die Kosteninformation bezieht sich auf die angenommene Haltedauer. Eine abweichende Haltedauer ist nicht berücksichtigt. Die Berechnung der Ausstiegskosten basiert auf dem NAV (Net Asset Value), dieser kann in seltenen Fällen vom Rücknahmepreis abweichen.

Bereits im Depot gebuchte Bestände werden bei der Simulation nicht berücksichtigt. Sollte Ihr Depot der USt.pflicht unterliegen, wird das ermittelte Depotentgelt als Bruttobetrag ausgewiesen.

Bei diesem Muster-Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Anlage 11

Allgemeine Geschäftsbedingungen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: April 2021

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen.

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

### 1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

#### (1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

#### (2) Entfällt.

### 2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

#### (1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

#### (2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

#### (3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

#### (4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

### 3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

#### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

#### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

#### (3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

#### 4 Entfällt.

### 5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### 6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

#### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

#### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

#### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

#### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

#### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

#### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.





### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

## 9 Einzugsaufträge

### (1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwart von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

### (2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag<sup>1</sup> – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag<sup>1</sup> – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

## 10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

### (1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

### (2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### (3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### (4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

## Mitwirkungspflichten des Kunden

### 11 Mitwirkungspflichten des Kunden

#### (1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

#### (2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN<sup>2</sup> und BIC<sup>3</sup>, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### (3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### (4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

#### (5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

## Kosten der Bankdienstleistungen

### 12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

#### (1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ im standardisierten Privatkundengeschäft“ und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

#### (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

#### (3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### (4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### (5) Entfällt.

#### (6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### (7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

## Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

### 13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

#### (1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### (2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

#### (3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

### 14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

#### (1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

#### (2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

#### (3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

#### (4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

### 15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

#### (1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselkaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

#### (2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

#### (3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

#### (4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

### 16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

#### (1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

#### (2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

#### (3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

### 17 Verwertung von Sicherheiten

#### (1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

#### (2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## Kündigung

### 18 Kündigungsrechte des Kunden

#### (1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

#### (2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

#### (3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

### 19 Kündigungsrechte der Bank

#### (1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder

Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

#### **(2) Kündigung unbefristeter Kredite**

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### **(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

#### **(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

#### **(5) Kündigung von Basiskontoverträgen**

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

#### **(6) Abwicklung nach einer Kündigung**

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

## **Schutz der Einlagen**

### **20 Einlagensicherungsfonds**

#### **(1) Schutzzumfang**

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

#### **(2) Sicherungsgrenzen**

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

#### **(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds**

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### **(4) Forderungsübergang**

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### **(5) Auskunftserteilung**

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>1</sup> Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

<sup>2</sup> International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

<sup>3</sup> Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).



## **Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung/Ombudsmannverfahren und zur Möglichkeit der Klageerhebung**

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für den Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuchs) können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bdb.de](http://www.bdb.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de) zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

## **Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Anlage 12

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Stand: November 2012

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

#### (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

#### (2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### (3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

#### (1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Aufwendersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

### 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

### 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

#### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleich-tägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

#### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

### 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

### 8 Erlöschen laufender Aufträge

#### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.



## **(2) Kursaussetzung**

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

## **(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen**

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

## **(4) Benachrichtigung**

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

## **9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften**

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## **Erfüllung der Wertpapiergeschäfte**

### **10 Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

### **11 Anschaffung im Inland**

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapier-sammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (**GS-Gutschrift**). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (**Streifbandverwahrung**).

### **12 Anschaffung im Ausland**

#### **(1) Anschaffungsvereinbarung**

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

#### **(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern**

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung**

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (**WR-Gutschrift**) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

#### **(4) Deckungsbestand**

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

#### **(5) Behandlung der Gegenleistung**

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## **Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung**

### **13 Depotauszug**

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

### **14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung**

#### **(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere**

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine (Bogenerneuerung).

#### **(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere**

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

#### **(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen**

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand derer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrags auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

#### **(4) Einlösung in fremder Währung**

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### **15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen**

##### **(1) Bezugsrechte**

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

##### **(2) Options- und Wandlungsrechte**

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

#### **16 Weitergabe von Nachrichten**

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

#### **17 Prüfungspflicht der Bank**

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

#### **18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**

##### **(1) Urkundenumtausch**

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

##### **(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

#### **19 Haftung**

##### **(1) Inlandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

##### **(2) Auslandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

#### **20 Sonstiges**

##### **(1) Auskunftersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

##### **(2) Einlieferung/Überträge**

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.